

Undt lestlichen damith wihr in dem lieben friden undt noch ferners in disem glücksälligen standt Erhalten werden, soll nit Ermanglen in einer wahren Eydtnössischen aufrichtigen Verthrwlichkheidt noch ferners Zuo leben ... Weillen Nun Vor einem Jahr den ... herren von stadt undt Ampt, auch einer ... Landtsgmeindt belieben hat wollen, mich Zue dem Regierenden Ammann einheillig Zue Erwehlen, thuon ich wägen der Zuo Meiner person getragner confidenz allerseits schulldigisten auch gebürendten dienst Erstadten. Wünsche von Herzen das ich sölliche Ehrenstell bevorderst Zur Ehr Gottes Zuo Lob undt reputation Unssers Ohrts, auch Zuo satisfaction iedermäniglich vertreten hätte, wan aber mein schwachheith sollches Vergnüegen nit geleissteh bitte mihr sollches nit Zuo Verüblen dan wenigstens zuo glauben der guete willen [sei] vorhanden gewessen.

Jch thun auch nach alldem Rhumlichen herkhomen ... solliche Ehrenstell heütiges tags denen ... hochgeehrten gnädigen Herren ... undt einer ... versambleten Landtsgmeindt Zuo ihrem allerseits freyen Handen heimstellen".

1) Das in runder Klammer Stehende ist durchgestrichen.

2) Es folgt eine unleserliche stark verkorrigierte Stelle von zwei oder drei Worten.

---

Konzept, stark überarbeitet. - AH 63, 169-170<sup>r</sup>

## 84 A

[1705 Mai 3.]

A

ANSPRACHE [VON BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN] VOR DER [ZUGER] LANDSGEMEINDE, WORIN ER FUER SEINE WAHL ZUM AMMANN DANKT UND ALLE ZUR GUTEN MITARBEIT AUFRUFT

---

"Dass den sellbigen die Regierung als Amman widerumb ein Jahr<sup>1</sup> mihr auftragen wollen thun ich mich gegen meiner hochehrenden Landtsgmeindt schuldigster Massen bedanken, mit versicherung das ich sollches Zuo meiner person getragnes Vertrauen so wohl generaliter als particulariter Zue Verschulden nit Ermanglen will, mit dem steiffen Vorsatz was Etwan im Verflossen Jahr nit Erstadteth solches künfftig mit Eüssersten krefften Zuo Ersetzen urbietig bin, worzue Godt den allmächtigen Anrueffe sein gödtliche gnadt mihr darzuo Zuo Verleihen, ... Mein Gnädig herren ... [Stadt- und Amtsräte] aber bitte gleich im-Vergangnen Jahr von ihnen auch geschähe in allen Vorfällenheithen nach gewhonther<sup>1</sup> ihrer ... prudenz ... grossmüetig mihr an die Handt zuo gheen be-

lieben werden".

- 1) Darüber steht mit anderer Tinte geschrieben: "für das 3. Jahr". Wahrscheinlich verwendete Zurlauben vorliegendes Manuskript auch bei seiner erneuten Wiederwahl am 2. Mai 1706.

---

Konzept - AH 63, 170<sup>V</sup>

85

1687 Januar 7.

A

RATSERKANNTNIS VON AMMANN UND RAT [VON STADT UND AMT ZUG] BEZUEGLICH DER FRANZ. WERBUNGEN IN DEN GEMEINEN HERRSCHAFTEN

---

"Wir ... thuendt Zue wissen Hiermitt, Nachdeme von den ... in den gemeinen herrschaften ... der Eydgnoschaft Regierenden Ohrten, In Annis 1681 und 82 auff allgemeinen in Baden gehaltenen dagsatzungen [=Jahrrechnungen]<sup>1</sup>, angesehen worden, Wan die in Frantzösischen diensten sich würcklich befindende Oberste und haubtleüth in den gemeinen herrschafften Einige recreuten machen Zue Lassen gesinnet wehren, dass solche Oberste undt haubtleüth, von Ihrer angebohrnen hohen Oberkheiten einen Authentischen Schein haben undt denne Jederweylen denen in den gemeinen herrschafften Regierenden Landtvögten auffweyssen sollen, damit dardurch bescheint werde, dass Solche hohe Officierer und haubtleüth, welche also Soldaten Zuo dingen gesinnet seindt, Einem der ... Regierenden Ohrten beygethan, und darauss gebürtig wehren, auch dessen mit Oberkeitlichen bewilligung sich würcklichen in Frantzösischen diensten befinden Thüen, ... so haben wir auff ein Neüwes disers allgemeine Ansehen in Unnserem gehaltenen Statt und Amt Rath einhellig Confirmiert, und bestetigen ess also, dass für ietz und insskünfftig Unnsers Ohrts wegen demme solle abgehalten, Und nit darwider gethan sonderss vohn unnsseren gemeinen Landtvögten undt beambteten, dergleichen wärbung Jederzeit willfährig an die handt gegangen auch allen gezimmenden vorschub gemacht werden, damit Jhro ... Mayistat [L u d w i g XIV.] ... dienst möge in obverdeüter Formb Erhalten und befürderet werden. Massen dan Wir Zue bezüfung Unnserer Pundtsgnosischen Schuldigkeit bestendig bereit Zue sein Unns Erklären Thuendt; In krafft dess Scheins welchen wir Jhro Excellenz herren [Antoine-Michel] T a m b o n n e a u Jhro ... Mayistat Rath in dero Räthen, Praesident in Ihrer Rechnung Kammer [=Conseiller du Roy en tous ses Conseils, Président de la chambre des Comptes] undt Ambässadorn in der Eydgnoschaft, auff dero begehren Einhendigen undt